



Genehmigungsbescheid

vom 30. September 2010

Az.: 54.1.16.2

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 1

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 2

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 3

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 4

1. Tenor

Auf Antrag der Berzelius Stolberg GmbH vom 22.11.2012 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der Berzelius Stolberg GmbH, Binsfeldhammer 14, 52224 Stolberg, wird gemäß § 6 BImSchG i. V. m. § 16 BImSchG und § 2 Abs. 1 Nr. 1a) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Feinhütte, in 52224 Stolberg, Gemarkung Stolberg, Flur 19, Flurstücke 9-11, 13, 16, 24-26, 55, 57, 65, 69, 70, 73, 74, 80, 84, 85 und 91-93 sowie Flur 47, Flurstücke 4, 6-8, 11, 17-22, 26, 27, 33-37, 42, 43, 55, 56, 60, 61, 69, 77, 81, 82, 84, 86, 87, 90, 91 und 96 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die:

- „Abdichtung“ der Drehflammofen-Halle (DFO)
- Errichtung und Betrieb eines Kühlbahnhofs
- Installation einer Frischluftzufuhr
- Errichtung und Betrieb des Filters FI 63 (83F005) mit einer Leistung von 45.000 Nm³/h
- Erhöhung des Abluftvolumenstroms der Filter FI 4 (83F004) und FI 6 (83F003) von jeweils 40.645 Nm³/h auf jeweils 45.000 Nm³/h
- Errichtung, Einbindung und Betrieb der Hallenlufterfassung der DFO (Hygieneabsaugung Übergabeturm 10.000 Nm³/h, Hygieneabsaugung Dachfirst 15.000 Nm³/h, Hygieneabsaugung

Kühlbahnhof 25.000 Nm³/h) und des Zerkleinerungsbereichs (Hygieneabsaugung Vorhalle 30.000 Nm³/h) in die Abgasbehandlung (FI 4 (83F004), FI 6 (83F003) und FI 63 (83F005)) der Drehflammöfen

- **Modernisierung der Abgasführung und -behandlung**
- **Ertüchtigung des Schallschutzes am Filter FI 6 (83F003)**
- **Errichtung und Betrieb einer Wasserbedüsungsanlage in der DFO-Vorhalle.**

Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 63 Landesbauordnung (BauO NRW) ein.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Änderung begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren zwei Jahren die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit den o. a. Anlagen erteilten und noch bestandskräftigen Be-

scheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. Kostenfestsetzung

Ein Kostenbescheid ergeht separat.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 22.11.2012 reichte die Berzelius Stolberg GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Antrag zur wesentlichen Änderung Ihrer Feinhütte am o. g. Standort ein.

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Betriebsbeschreibung, Prognosen, etc.). Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wurde das Vorhaben am 17.12.2012 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln für den Regierungsbezirk Köln sowie im Regionalteil Kreis Aachen der Aachener Zeitung und der Aachener Nachrichten öffentlich bekannt gegeben.

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung wurden entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG folgende Behörden im Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Stadt Stolberg als:
 - Planungsamt
 - Bauordnungsamt
 - Brandschutzdienststelle
- Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- Fachbereich 73 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
- die Dezernate 51, 52, 53, 54 und 55 meines Hauses.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 02.01.2013 bis 01.02.2013 bei der Genehmigungsbehörde, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen und im Rathaus der Stadt Stolberg zur Einsichtnahme aus. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis zum 14.02.2013 erhoben werden.

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

Über den Wegfall des Erörterungstermins wurde die Antragstellerin gemäß § 16 Abs. 2 der 9. BImSchV mit Schreiben vom 19.02.2013 informiert.

4.2 Rechtliche Würdigung

4.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden,

und

2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. Der § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist auf der Grundlage des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Grundstück, auf dem die Änderungen durchgeführt werden sollen, liegt im Innenbereich nach § 34 BauGB. Im Flächennutzungsplan der Stadt Stolberg ist diese Fläche als gewerbliche Baufläche eingetragen. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 13.02.2013, Az. 01010-2012-01, erteilt. Die Erschließung ist gesichert. Das Vorhaben ist somit planungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Aus Sicht des Gesundheitsamtes der StädteRegion Aachen bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung der geplanten Maßnahmen.

Aus Sicht der Höheren Landschaftsbehörde (Dezernat 51), der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde (Dezernat 52), der Oberen

Immissionsschutzbehörde (Dezernat 53), der Oberen Wasserbehörde (Dezernat 54) sowie der Arbeitsschutzbehörde (Dezernat 55) der Bezirksregierung Köln bestehen keine Bedenken.

Das Dezernat 54 führt aus, dass weder Wasserschutzgebiete, noch das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Vicht durch die Maßnahmen (Sanierung DFO) betroffen sind. Eine Genehmigung gemäß § 78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist daher hier entbehrlich.

Bezüglich der Niederschlagswasserableitung erfolgt durch das Vorhaben keine Veränderung.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Das Vorhaben ist somit nach § 6 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

In Nebenbestimmung 5.9 a) wird ein von Ziffer 5.4.3.4.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) abweichender Grenzwert für Gesamtstaub in Höhe von 2 mg/m^3 festgelegt. Dies erfolgt da bei Einhaltung einer Gesamtstaubmassenkonzentration von 2 mg/m^3 , die Grenzwerte nach den Ziffern 5.2.2 sowie 5.2.7.1.1 für die Staubinhaltsstoffe Thallium, Blei, Cadmium, Kupfer, Antimon und Arsen unter Berücksichtigung der Rohstoffzusammensetzung sicher eingehalten werden können.

Gemäß der Ziffer 5.3.3.2 der TA Luft sollen bei Anlagen mit staubförmigen Emissionen an Stoffen nach den Ziffern 5.2.2 und 5.2.7 TA Luft die Quellen mit Einrichtungen zur kontinuierlichen Ermittlung der Gesamtstaubmassenkonzentration sowie der Massenkonzentrationen

staubförmiger Emissionen, hier Thallium, Blei, Cadmium, Kupfer, Antimon und Arsen ausgerüstet werden, bei denen der jeweilige Massenstrom das 5fache eines der in den Ziffern 5.2.2 und 5.2.7 TA Luft genannten Massenströme überschreitet.

Dies ist hinter den Filteranlagen FI 4 (83F004), FI 6 (83F003) und FI 63 (83F005) der Fall. Jedoch stehen für die kontinuierliche Ermittlung der Massenströme von Thallium, Blei, Cadmium, Antimon, Kupfer und Arsen keine geeigneten Messeinrichtung zu Verfügung, so dass sich die kontinuierliche Messung lediglich auf die Ermittlung Gesamtstaubkonzentration beschränkt.

Nach Ziffer 5.3.4 der TA Luft sollen bei Anlagen mit Emissionen an Stoffen nach den Ziffern 5.2.2 und Nr. 5.2.7 TA Luft gefordert werden, dass täglich die Massenkonzentrationen dieser Stoffe im Abgas als Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, ermittelt werden, wenn das 10fache einer der in den o. g. Ziffern festgelegten Massenströme überschritten wird.

Dies ist hinter den Filteranlagen FI 4 (83F004), FI 6 (83F003) und FI 63 (83F005) der Fall. Bei Einhaltung der mit diesem Bescheid festgelegten Massenkonzentration für Gesamtstaub ist sichergestellt, dass die zulässigen Grenzwerte der in Rede stehenden Staubinhaltsstoffe sicher eingehalten werden. Die Massenkonzentration an Gesamtstaub wird hinter den Filteranlagen FI 4 (83F004), FI 6 (83F003) und FI 63 (83F005) kontinuierlich gemessen. Überschreitungen sowie Ausfälle werden jeweils optisch bzw. akustisch an einer ständig besetzten Stelle angezeigt.

Somit erfolgt eine kontinuierliche Funktionsüberwachung der v. g. Filteranlagen.

Gemäß 5.3.4 kann auf die Ermittlung der Emissionen an besonderen Stoffen verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen für diese Stoffe nicht überschritten werden. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben. Eine Ermittlung von Tagesmittelwerten der Massenkonzentrationen der Emissionen nach Ziffer 5.3.4 der TA Luft wird für nicht erforderlich gehalten. Eine jährlich wiederkehrende Messung

der hier in Rede stehenden Staubinhaltsstoffe wird unter Berücksichtigung des v. g. Sachverhaltes als ausreichend angesehen. Insoweit wird der Möglichkeit zur Festlegung anderer als der unter Nr. 5.3.4 TA Luft vorgegebenen Messzeiträume Rechnung getragen.

4.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bei der hier beantragten Änderung der Feinhütte handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben entsprechend Nr. 3.5.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV i. V. m. §§ 5 bis 14 UVPG durchgeführt.

Durch die im Verfahren beteiligten Stellen und Fachbehörden wurden folgende Stellungnahmen zur Umweltverträglichkeit abgegeben:

Aus Sicht des Landesverbands NRW des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) sind die durch die Antragstellerin geplanten Maßnahmen zu begrüßen. Es wird gefordert, dass die Immissionssituation vor und nach Umsetzung der Maßnahmen zu überprüfen sei. Außerdem sind aus Sicht des BUND Messungen von Quecksilber im Nahbereich der Anlage erforderlich.

Die Antragstellerin wird entsprechend den Antragsunterlagen, Kapitel 2 die Immissionssituation nach Umsetzung der Maßnahmen überprüfen. Eine Messung von Quecksilber im Nahbereich der Anlage wird durch die Genehmigungsbehörde nicht veranlasst, da ausweislich der Beschreibung in Kapitel 2 ein Eintrag von Quecksilber in die Umgebung ausgeschlossen werden kann.

Tabelle 1: Bewertung des Vorhabens

Vorhabensgröße	
Beanspruchte Fläche	keine
Vorhabensgröße in Relation zur Umgebung	klein
Bewertung: Nach außen hin sichtbar wird nur die sanierte Fassade der DFO selber. Bei der Maßnahme handelt es sich nicht um ein Großprojekt.	
Nutzung der natürlichen Ressourcen	
Wassernutzung	keine
Bodengefährdung	keine
Inanspruchnahme von Landschaft und Natur	keine
Bewertung: Die baulichen Maßnahmen finden lediglich an der vorhandenen Bausubstanz statt, es werden keine neuen Flächen versiegelt. Es erfolgt keine Bedeutsame Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen.	
Abfallerzeugung	
Abfallmenge	keine zusätzlichen
Besonders überwachungsbedürftige Abfälle	nein
Bewertung: Durch die geplanten Maßnahmen wird sich das Abfallaufkommen nicht verändern. Durch die Maßnahme kommt es nicht zu einer relevanten Abfallerzeugung.	
Umweltverschmutzung und Belästigung	
Sind in der Umgebung Umweltverschmutzungen und Belästigungen zu erwarten, die nicht im Zuge des BImSchG-Genehmigungsverfahrens betrachtet werden?	nein
Unfallrisiko	
Werden Stoffe oder Technologien eingesetzt, die ein besonderes Risiko beinhalten, dessen Beherrschbarkeit nicht im Rahmen einer Störfallbetrachtung analysiert wird?	nein
Anmerkungen: Die Anlage stellt keinen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG dar und unterfällt damit nicht dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).	
Standort des Vorhabens	
Gemarkung	Stolberg
Flur	19
Flurstücke	9-11, 13, 16, 24-26, 55, 57, 65, 69, 70, 73, 74, 80, 84, 85 und 91-93
Flur	47
Flurstücke	4, 6-8, 11, 17-22, 26, 27, 33-37, 42, 43, 55, 56, 60, 61, 69, 77, 81, 82, 84, 86, 87, 90, 91 und 96

Kumulierung mit anderen Vorhaben	
Sind in der unmittelbaren Nachbarschaft Vorhaben der Anlage 1 UVPG vorhanden?	ja
<p>Bewertung: In direkter Nachbarschaft befinden sich Anlagen der Firma Aurubis Stolberg GmbH & Co. KG. Hierbei handelt es sich um eine Drahtwalz- und -ziehanlage, eine Schwermetallgießanlage, eine Bandverzinnungsanlage und eine Kaltwalzanlage. Sowie Anlagen der Firma Prym Fashion einer Division der William Prym Holding GmbH. Diese betreibt am Standort eine Galvanikanlage mit einem Wirkbadvolumen von 52,15 m³, sowie eine Anlage zur Lagerung von giftigen und sehr giftigen Stoffen. Galvanikanlagen mit Wirkbadvolumina von 30 m³ und mehr sind unter Ziffer 3.9.1 Spalte 2 im Katalog der Anlage 1 zum UVPG genannt. Die genannten Anlagen kumulieren jedoch nicht mit dem Vorhaben, Kumulationseffekte sind daher auszuschließen.</p>	
<p>Kollision mit der bestehenden Nutzung des Gebiets , insbesondere mit Flächen für Siedlung und Erholung, mit land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzungen, mit sonstigen wirtschaftlichen und öffentlichen Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) ?</p>	
<p>Bewertung: Die Maßnahmen führen nicht zu Kollisionen mit der bestehenden Nutzung des Gebietes. Es finden keine Veränderungen statt, die hierauf einen Einfluss haben können.</p>	
<p>Werden Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien) in erheblichem Maß beeinträchtigt?</p>	
<p>Bewertung: Im vorliegenden Fall werden die staubförmigen Emissionen erheblich reduziert, eine Beeinträchtigung der o.g. Qualitätskriterien ist daher nicht gegeben.</p>	

Werden Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) belastet?

Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

In der Umgebung des Standortes befinden sich folgende FFH-Gebiete:

„Steinbruchbereiche Bernhardshammer und Binsfeldhammer“ (DE-5203-309):

Nach der Aufgabe der Steinbrüche zur Kalksteingewinnung erfolgte keine Renaturierung.

Leitziele:

Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Schwermetallrasen (6130)

Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- trockene Heidegebiete (4030)
- Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)

Erhaltung und Entwicklung der Populationen folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräumen:

- Gelbbauchunke;

Erhaltung und Entwicklung der Populationen folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräumen:

- Uhu;

Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung für:

- Neuntöter (*Lanius collurio*),
- Heidelerche (*Lullula arborea*).

Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in NRW gefährdete Pflanzen- und Tierarten;

Erhaltung der natürlichen und künstlichen Felsbildungen als geomorphologische Besonderheit und als ökologische Sonderstandorte;

Erhaltung und Optimierung von trocken-warmen Ruderalfluren und Pionier-Halbtrockenrasen;

Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher, Wärmeliebender Gebüsche und Wälder;- Verbesserung des Biotopverbundes durch die Optimierung von Magerrasen und Heiden;

Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in NRW gefährdete Pflanzen- und Tierarten;

Erhaltung der natürlichen und künstlichen Felsbildungen als geomorphologische Besonderheit und als ökologische Sonderstandorte,

Erhaltung und Optimierung von trocken-warmen Ruderalfluren und Pionieralbtrockenrasen

Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher, Wärme liebender Gebüsche und Wälder,

Verbesserung des Biotopverbundes durch die Optimierung von Magerrasen und Heiden.

Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotop komplex mit in NRW gefährdeten und seltenen Biotoptypen, folgende nach § 30 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 62 Landschaftsgesetz (LG) geschützte Biotoptypen

kommen im Gebiet vor:

- Röhrichte, Quellen und Kleingewässer in der Vichtbachaue

Erhaltung von überregional bedeutsamen Geotopen für die wissenschaftliche Forschung und Lehre.

„Brockenberg“ (DE-5203-303)

Der größte Teil des Naturschutzgebietes Brockenberg gehört wie die regional benachbarten Gebiete Schlangenberg, Bärenstein oder Schomet zu einer auf einem Kalksteinrücken befindlichen Fläche. Dieser wurde im Devon vor ca. 400 Millionen Jahren abgelagert.

Leitziele sind die Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Schwermetallrasen (6130)

Erhaltung und Entwicklung folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräumen:

- Gelbbauchunke
- Kammmolch

Erhaltung und Entwicklung der Populationen folgen der wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräumen:

- Uhu

Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung für:

- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Heidelerche (*Lullula arborea*)

Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in NRW gefährdete Pflanzen- und Tierarten; Erhaltung der künstlichen Felsbildungen als geomorphologische Besonderheit und als ökologische Sonderstandorte; Erhaltung und Optimierung von trockenwarmen Ruderalfluren und Pionier-Halbtrockenrasen; Verbesserung des Biotopverbundes durch die Optimierung von Magerrasen und Heiden; Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in NRW gefährdeten und seltenen Biotoptypen;

folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen befinden sich im Gebiet:

- Magerwiesen und -weiden.

„Bärenstein“ (DE-5203-305):

In diesem Gebiet wurde Kalkstein und Dolomit gebrochen, sekundär wurde er auch zum Kippen von schwermetallhaltigem Material und Bauschutt benutzt. 1966 wurde der Steinbruch Bärenstein aufgegeben und blieb sich selbst überlassen.

Leitziele:

Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Schwermetallrasen (6130)

Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in NRW gefährdete Pflanzen- und Tierarten,

Erhaltung künstlicher Felsbildungen als geomorphologische Besonderheit und als ökologische Sonderstandorte,

Verbesserung des Biotopverbundes durch die Optimierung von Magerrasen und -weiden.

„Hammerberg“ (DE-5203-306):

Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Schwermetallrasen (6130)

Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung für:

- Glatthafer- und Wiesenknopf- Silgenwiesen (6510)
- Waldmeister-Buchenwald (9130),
- Pirol (*Oroilus oriolus*),
- Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in NRW gefährdete Pflanzen- und Tierarten
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder
- Verbesserung des Biotopverbundes durch die Optimierung von Magerrasen, -weiden und Heiden,
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in NRW gefährdeten und seltenen Biotoptypen;

Im Gebiet kommen als nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen Magerwiesen und -weiden vor.

Bewertung: Die geplanten Maßnahmen dienen der Reduktion von diffusen Staubemissionen. Hierdurch wird auch der Eintrag der Staubinhaltsstoffe in die Umgebung deutlich gesenkt. Es erfolgt eine Reduktion der Emissionen an staubförmigen Stoffen und deren Inhaltsstoffen, wie Blei (Reduktion bis zu 85 %), Arsen (Reduktion bis zu 75 %) und Cadmium (Reduktion bis zu 70 %). Negative Auswirkungen auf die benannten Gebiete sind nach Auffassung der Höheren Landschaftsbehörde nicht gegeben.

Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst

In der Umgebung der Anlage befinden sich die Naturschutzgebiete „Auf der Rüst“ und „Klüttgenswiese“.

Das Naturschutzgebiet „Auf der Rüst“ befindet sich in einem Steinbruchgebiet zwischen den Stolberger Ortsteilen Breinigerberg und Büsbach und liegt in direkter Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet Brockenberg. Das Gebiet wurde 1980 unter Schutz gestellt. Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgte gemäß § 20 a), b) und c) Landschaftsgesetz NRW. In diesem Gebiet treten folgende Biotoptypen auf:

Magergrünland (ED0): (N-empfindlich); Röhrichtbestand (CF0): (N-empfindlich) und Kalkhalbtrockenrasen, Kalkmagerrasen (DD0): (N-empfindlich).

Das Naturschutzgebiet „Klüttgenswiese“ dient der Erhaltung der Schwermetallfluren (Galmeivegetation) und der Wiesenbrachen sowie der strukturreichen Böschungs- und Hangbereiche mit Gebüsch, Brachen und Waldflächen als Lebens- und Rückzugsräume zahlreicher in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Vogel-, Insekten-, Spinnen-, Kriechtier- und Säugetierarten.

Bewertung: Die geplanten Maßnahmen dienen der Reduktion von diffusen Staubemissionen, hierdurch wird auch der Eintrag der Staubinhaltsstoffe in die Umgebung deutlich gesenkt. Es erfolgt eine Reduktion von bis zu 85 %. Negative Auswirkungen auf die benannten Gebiete sind nach Auffassung der Höheren Landschaftsbehörde nicht gegeben.

Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst

Der Nationalpark Eifel befindet sich in mehr als 10 km Entfernung.

Bewertung: Auf Grund der genannten Entfernung ist eine Beeinflussung des Nationalparks hier auszuschließen.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

In der Umgebung der Anlage sind keine Landschaftsschutzgebiete vorhanden.

Bewertung: keine Auswirkungen

Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Naturdenkmäler sind in der Umgebung der Anlage nicht vorhanden.

Bewertung: keine Auswirkungen

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Geschützte Landschaftsbestandteile sind in der der Umgebung der Anlage nicht vorhanden.

Bewertung: keine Auswirkungen

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Am Standort selber sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. In weiterer Entfernung befinden sich kleinere Biotope überwiegend der Spezies „Natürliche Schwermetallrasen“.

Bewertung: Eine Auswirkung des beantragten Projektes auf diese Biotope ist nicht zu besorgen.

Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Vicht ist durch die Maßnahmen nicht betroffen. Eine Genehmigung gemäß § 78 Abs. 3 WHG ist daher nach Ansicht der Oberen Wasserbehörde entbehrlich. Wasserschutzgebiete sind von den geplanten Maßnahmen ebenfalls nicht betroffen.

Bewertung: Das Betriebsgelände liegt nicht innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebiets. Mit Datum vom 22.04.2013 wurde ein Überschwemmungsgebiet mittels Ordnungsbehördlicher Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Vicht im Bereich der Gemeinde Roetgen und der Stadt Stolberg (Überschwemmungsgebietsverordnung „Vicht“) festgesetzt. Durch vorher durchgeführte bauliche Maßnahmen und die jetzige Sanierung ist eine Betroffenheit nicht zu befürchten.

Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Die Umweltqualitätsnormen der europäischen Gemeinschaft werden durch mehrere Vorschriften geprägt. Primär die europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) vom 22.12.2000.

Bewertung: Das beantragte Projekt hat keine Auswirkungen auf die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (Verschlechterungsverbot für Oberflächengewässer und Grundwasser, flächendeckender Gewässerschutz für Oberflächengewässer und Grundwasser, Erreichen bzw. Erhalten eines "guten ökologischen und chemischen Zustandes" der oberirdischen Gewässer, Gewässerbewirtschaftung nach Flusseinzugsgebieten).

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes
Es handelt sich hier nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, die Benachbarten Gemeinden/Städte Aachen, Eschweiler, Hürtgenwald, Langerwehe, Roetgen und Simmerrath weisen zusammen mit der Stadt Stolberg lediglich 418.601 Einwohner auf.
Bewertung: Negative Auswirkungen sind hier nicht zu befürchten.
<i>In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind</i>
Im Planbereich sind weder Denkmale, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften vorhanden.
Bewertung: keine Auswirkungen

Schutzgut Menschen, Tiere und Pflanzen

Stoffe, die für die Prüfungen nach den Ziffern 4.2 und 4.4 der TA-Luft Immissionswerte zum Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere zum Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der Vegetation und von Ökosystemen festgelegt sind, werden durch das Vorhaben nicht emittiert. Durch die Sanierungsmaßnahmen kommt es zu einer erheblichen Reduzierung der Emissionen an staubförmigen Stoffen und deren Inhaltsstoffen, wie Blei (Reduktion bis zu 85 %), Arsen (Reduktion bis zu 75 %) und Cadmium (Reduktion bis zu 70 %). Damit wird sich die Belastung des Schutzguts Pflanzen und Tiere erheblich reduzieren.

Das Vorhaben dient der Reduzierung der diffusen Staubemissionen. Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Emissionen an Stoffen oder Geräuschen verbunden. Nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie auf die folgenden Tier- und Pflanzenarten sind daher nicht zu befürchten: Röhrichtpflanzen, Glatthafer, Magerrasen, Gelbbauchunke, Pirol, Kammmolch, Uhu, Neuntöter, Heidelerche und Großes Mausohr.

Die Verringerung der Staubemissionen führt zu einer Entlastung der vorgenannten Arten. Die bisher durchgeführten Änderungen der Anlage im Zeitraum seit dem 14.03.1999 waren grundsätzlich mit Emissionsminderungsmaßnahmen, sowohl im Bereich des Lärmschutzes, als im

Bereich der luftseitigen Emissionen verbunden und führten damit auch zu einer Entlastung der v.g. Arten.

Eine negative Auswirkung könnte sich lediglich bei der Art „Schwermetallrasen und Galmeiflora“ ergeben, da durch den Wegfall des zusätzlichen Eintrags von Schwermetallen aus den diffusen Emissionen der DFO eine Verschlechterung der spezialisierten Lebensbedingungen der Galmeiflora möglich sein könnte.

Untersuchungen der Galmeiflora haben jedoch gezeigt, dass die Versorgung der Pflanzen im Wesentlichen aus dem geogenen Schwermetallgehalt erfolgt. Der Name Galmei leitet sich vom Begriff Zinkcarbonat ab. Schon hierdurch wird deutlich, dass die Voraussetzungen für das Gedeihen der Galmeiflora das Vorhandensein von Schwermetallcarbonaten ist. Diese werden jedoch durch die Antragstellerin weder derzeit, noch nach Umsetzung der Maßnahmen emittiert. Aus diesem Grund ist eine negative Beeinflussung von Schwermetallrasen und Galmeiflora nicht zu befürchten.

Schutzgut Boden

Durch die Sanierung der DFO erfolgen keine Neuversiegelungen von Flächen, die Baumaßnahmen finden im Bestand statt, insofern ist hierdurch keine Beeinträchtigung des Bodens zu erwarten.

Die bisher durchgeführten Änderungen der Anlage im Zeitraum seit dem 14.03.1999 waren grundsätzlich mit Emissionsminderungsmaßnahmen verbunden und führten damit auch zu einer Verringerung der Staubemissionen. Zusätzliche Flächenversiegelungen waren damit auf dem Betriebsgelände nicht verbunden. Die Maßnahmen fanden in Bereichen statt, die auch schon vorher versiegelt waren. Der Austrag an staubförmigen Emissionen wird erheblich reduziert werden.

Schutzgut Wasser

Das Gelände der Berzelius Stolberg GmbH liegt außerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes. Einige Bereiche des

Betriebsgeländes sind jedoch seit dem 22.04.2013 dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet Vicht im Bereich Roetgen bis Stolberg zuzuordnen.

Das vorhandene Brückenbauwerk am Vichtbach wurde vor der o.g. Festsetzung umfangreich saniert. Dieser Sanierung lag eine hydrologische Untersuchung durch die Hydrotec-Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH zugrunde. Die Untersuchung hat gezeigt, dass selbst bei einem 100-jährlichen Ereignis nur eine geringfügige Überschwemmung des Geländes zu besorgen ist. Im Wesentlichen wären hiervon Verkehrsflächen betroffen. Die DFO wäre von einem solchen Überschwemmungsereignis nicht betroffen und befindet sich außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets.

Schutzgut Luft

Die Abluft aus dem Bereich der DFO wird über den bereits vorhandenen Zentralkamin (Quelle 120001) abgeleitet. Bisher wurden große Teile der Emissionen diffus emittiert. Bzgl. der Quelle 120001 werden die Emissionen nach der erfolgten Sanierung in der Prognose 12 0700 P vom 14.03.2013 der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. erfasst und bewertet.

Betrachtet wurden die folgenden Luftemissionen: Gesamtstaub (PM-10 und Staubniederschlag), Cadmium (PM-10 und Staubniederschlag), Arsen (PM-10 und Staubniederschlag) und Blei (PM-10 und Staubniederschlag).

Die Betrachtung erfolgte an den folgenden Beurteilungspunkten:

- Berz_1: Hintergrundmessstelle am Regenrückhaltebecken der Schwermetall Halbzeugwerk GmbH & Co. KG
- Berz_2: Messstelle in Hauptwindrichtung am Parkplatz der Firmen Aurubis Stolberg GmbH & Co. KG und Prym Fashion GmbH

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Emissionen wie folgt reduziert werden können:

Tabelle 2: Beurteilungspunkt Berz_1

Stoff / Stoffgruppen	Einheit	Ist	Plan	Reduktion um [%]
Schwebstaub (PM-10)	µg/m ³	0,41	0,02	95
Staubniederschlag (StN)	mg/(m ² *d)	0,57	0,02	96
Arsen im PM-10	ng/m ³	1,2	0,3	75
Arsen im StN	µg/(m ² *d)	1,4	0,4	71
Cadmium im PM-10	ng/m ³	1,0	0,3	70
Cadmium im StN	µg/(m ² *d)	1,2	0,4	67
Blei im PM-10	µg/m ³	0,054	0,008	85
Blei im StN	µg/(m ² *d)	51,4	11,1	78

Tabelle 3: Beurteilungspunkt Berz_2

Stoff / Stoffgruppen	Einheit	Ist	Plan	Reduktion um [%]
Schwebstaub (PM-10)	µg/m ³	5,1	0,2	96
Staubniederschlag (StN)	mg/(m ² *d)	11,5	0,3	97
Arsen im PM-10	ng/m ³	16,8	4,8	71
Arsen im StN	µg/(m ² *d)	24,9	6,7	73
Cadmium im PM-10	ng/m ³	14,4	4,8	67
Cadmium im StN	µg/(m ² *d)	21,3	6,7	69
Blei im PM-10	µg/m ³	0,697	0,124	82
Blei im StN	µg/(m ² *d)	851,7	173,2	80

Schutzgut Klima und Landschaft

Ein Vorhaben kann das lokale Klima (Temperatur, Bewölkung, Wind, Niederschlag) beeinträchtigen, wenn z. B. Einflüsse auf die Windrichtung und Windstärke oder den Kaltluftabfluss zu besorgen sind.

Im vorliegenden Fall entstehen keine Emissionen mit hoher Abgastemperatur.

Größere bauliche Eingriffe werden ebenfalls, wie schon beschrieben, nicht durchgeführt.

Daraus ergibt sich, dass durch die Sanierung der DFO, sowie auch durch die übrigen seit 1999 durchgeführten Änderungen keine klimatischen

Veränderungen in der Umgebung der Anlage verursacht werden und das Landschaftsbild keine Änderung erfährt.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

In der Umgebung der Anlage befinden sich keine Kultur- oder Sachgüter, die durch die Maßnahme beeinträchtigt werden. Die Reduzierung von Emissionen hat hier keine Auswirkungen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Da es im vorliegenden Fall keine grundsätzlich anderen oder neuen Emissionen bzw. Immissionen und keine Veränderung bezüglich der Flächenversiegelung am Anlagenstandort gibt, sind Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander nicht gegeben. Die Belastung durch Luftschadstoffe wird erheblich reduziert, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind daher nicht zu besorgen.

5. Nebenbestimmungen

Allgemeines

- 5.1 Dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln (Überwachungsbehörde) sowie dem Bauordnungsamt der Stadt Stolberg (Bauordnung) ist der Beginn der Baumaßnahmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.2 Der Überwachungsbehörde ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 5.3 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

Immissionsschutz

luftverunreinigende Stoffe

- 5.4 Bei Ausfall von mehr als einer der Filteranlagen FI 4 (83F004), FI 6 (83F003) bzw. FI 63 (83F005) ist ein Betrieb der Drehflamöfen nicht zulässig. Die Drehflamöfen sind in diesem Fall umgehend kontrolliert abzufahren und dürfen erst nach Instandsetzung der Filteranlagen wieder in Betrieb genommen werden. Die Ofenanlagen sind gegenüber den Filteranlagen durch eine technische Maßnahme so zu verriegeln, dass ein Betrieb erst nach Instandsetzung der Filteranlagen möglich ist.
- 5.5 Bei Ausfall einer der in Nebenbestimmung 5.4 genannten Filteranlagen darf maximal ein Drehflamofen betrieben werden. Der zweite Drehflamofen darf erst nach Instandsetzung der betroffenen Filteranlage wieder in Betrieb genommen werden.
- 5.6 Der Ausfall einer oder mehrerer Filteranlagen ist durch ein optisches oder akustisches Signal an einer ständig besetzten Stelle (Bsp. Messwarte) aufzuschalten.
- 5.7 Bei Ausfall oder Defekt der Filteranlagen sind in einem Wartungsbuch jeweils der Zeitraum sowie die Ursache des Ausfalls oder Defekts zu dokumentieren.
- 5.8 Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Sprinkleranlage bei Verlade- und Umschlagfähigkeit in der DFO-Halle in Betrieb ist. Die Sprinkleranlage ist mit einer ausreichenden Nachlaufzeit zu betreiben, so dass sichergestellt ist, dass nach Verlade- und Umschlagfähigkeiten die Hallenluft enthaltenen Staubemissionen niedergeschlagen werden.

5.9 Die Filteranlagen FI 4 (83F004), FI 6 (83F003) bzw. FI 63 (83F005) sind so zu errichten und zu betreiben, dass folgende Massenkonzentrationen im gereinigten Abgas nicht überschritten werden:

- | | | |
|----|--|-----------------------------|
| a) | Gesamtstaub
(Ziffer 5.4.3.4.1 TA Luft) | 2 mg/m ³ |
| b) | Thallium und seine Verbindungen,
angegeben als Tl
(Ziffer 5.2.2 Klasse I TA Luft) | 0,05 mg/m ³ |
| c) | Blei und seine Verbindungen,
angegeben als Pb,
Kupfer und seine Verbindungen,
angegeben als Cu, sowie
Antimon und seine Verbindungen,
angegeben als Sb
(Ziffer 5.2.2 Klasse II und III i. V. m.
Ziffer 5.4.3.4.1 TA Luft) | insges. 1 mg/m ³ |
| d) | b) und c)
(Ziffer 5.2.2 TA Luft) | insges. 1 mg/m ³ |
| e) | Arsen und seine Verbindungen
(außer Arsenwasserstoff),
angegeben als As
sowie Cadmium und
seine Verbindungen,
angegeben als Cd
(Ziffer 5.2.7.1.1 Klasse I TA Luft) | insges. 1 mg/m ³ |

Emissionsmessungen

5.10 Die in Nebenbestimmung 5.9 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind dann eingehalten, wenn

- sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration und
- sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache der festgelegten Konzentration nicht überschreiten.

erstmalige und wiederkehrende Messungen von Emissionen

- 5.11 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle die Massenkonzentrationen für die in Nebenbestimmung Nr. 5.9 b) bis e) genannten Stoffe bestimmen zu lassen.
- 5.12 Zur Durchführung der in der Nebenbestimmung Nr. 5.11 vorgeschriebenen Messungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage nach Abstimmung mit der Messstelle und der zuständigen Überwachungsbehörde unter Beachtung der Ziffer 5.3.1 der TA Luft entsprechende Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.
- 5.13 Für die Bestimmung der Massenkonzentrationen der in der Nebenbestimmung 5.9 genannten Stoffe gilt:
- a) Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
 - b) Die Masse jedes emittierten Stoffes ist auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.
- 5.14 Die Messplanung, die Auswahl von Messverfahren sowie die Auswertung, Beurteilung und Dokumentation der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.
- 5.15 Die in der Nebenbestimmung 5.9 b) – e) festgelegten Emissionsbegrenzungen sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Werte nicht überschreitet.
- 5.16 Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht gemäß Ziffer 5.3.2.4 TA Luft in Verbindung mit

der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichts unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Abschluss der Messungen der Überwachungsbehörde zuzusenden.

- 5.17 Die in Nebenbestimmung 5.11 geforderten Emissionsmessungen sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils einem Jahr durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Frist bleibt immer die gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.11 geforderte Messung.
- 5.18 Sollten die Ergebnisse der Messungen nach Nebenbestimmung 5.11 zeigen, dass bei Einhaltung des Gesamtstaubgrenzwertes, die Grenzwerte für die Staubinhaltsstoffe ebenfalls sicher eingehalten werden, kann auf Antrag auf die Wiederholungsmessungen nach Nebenbestimmung 5.17 verzichtet.

kontinuierliche Messungen von Emissionen

- 5.19 Die unter Nebenbestimmung 5.9 a) genannte Massenkonzentration ist hinter den Filteranlagen FI 4 (83F004), FI 6 (83F003) bzw. FI 63 (83F005) jeweils kontinuierlich zu messen.
- 5.20 Für die kontinuierlichen Messungen sind geeignete Mess- und Auswerteeinrichtungen einzusetzen, die die Werte (Druck, Abgastemperatur, Feuchtegehalt, Abgasvolumenstrom) der nach der Ziffer 5.3.3.3 TA Luft zu überwachenden Größen kontinuierlich ermitteln, registrieren und nach Ziffer 5.3.3.5 TA Luft auswerten. Geeignete Mess- und Auswerteeinrichtungen sind diejenigen Einrichtungen, die im Bundesanzeiger durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bekannt gegeben werden. Sollen andere als v. g. Mess- und Auswerteeinrichtungen eingesetzt werden, ist vor deren Einbau

die Stellungnahme des Prüfinstituts gemäß Nr. 3.1 der Richtlinie „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ (RdSchr. d. BMU v. 13.06.2005 – Az.: IG I 2 - 45053/5; veröffentlicht im GMBI 2005 Nr. 38, S. 795, vom 24.06.2005), das die Eignungsprüfung durchgeführt hat, der Überwachungsbehörde vorzulegen.

- 5.21 Der Einbau der kontinuierlichen Mess- und Auswerteeinrichtungen hat gemäß der Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) zu erfolgen.
- 5.22 Über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlichen Mess- und Auswerteeinrichtungen hat eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebene Stelle eine Bescheinigung auszustellen, die der Überwachungsbehörde spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen ist.
- 5.23 Bei Messeinrichtungen für den Abgasvolumenstrom ist der Anzeigebereich so zu wählen, dass dem höchsten an der jeweiligen Einbaustelle zu erwartenden Volumenstrom 80 % des Messbereichsendwertes zugeordnet sind.
- 5.24 Bei Messeinrichtungen für den Feuchtegehalt ist der Anzeigebereich so zu wählen, dass die Messsignale im Normalbetrieb im oberen Drittel des Anzeigebereiches liegen.
- 5.25 Aus den Messwerten ist grundsätzlich für jede aufeinander folgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte sind gegebenenfalls auf die jeweiligen Bezugsgrößen umzurechnen und mit den dazugehörigen Statussignalen zu speichern.
- 5.26 Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tatsächliche Betriebszeit, zu bilden und zu speichern.

- 5.27 Die Übermittlung der Daten an die Überwachungsbehörde hat spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage telemetrisch zu erfolgen. Die Festlegungen hinsichtlich der telemetrischen Übertragung sind mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.
- 5.28 Die Festlegungen hinsichtlich der telemetrischen Übertragung sind mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.
- 5.29 Ein Ausfall oder ein Defekt der kontinuierlichen Messeinrichtung ist der Überwachungsbehörde jeweils mit Angabe des Zeitraums sowie der Ursache des Ausfalls oder Defekts mitzuteilen und zu dokumentieren.
- 5.30 Der Ausfall oder Defekt ist durch ein optisches oder akustisches Signal an einer ständig besetzten Stelle (bsp. Messwarte) aufzuschalten.
- 5.31 Für Auswerteeinrichtungen gelten sinngemäß die Anforderungen nach Nr. 2.5 der o. g. Richtlinie „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“. Die Daten einschließlich der zugehörigen Parametrierung (Datenmodell) sind zu speichern.
- 5.32 Die Auswerteeinrichtungen dürfen ausschließlich für die Belange der Emissionsüberwachung und -datenerfassung genutzt werden. Im Übrigen hat die Registrierung, Klassierung und Datenausgabe entsprechend Anhang B und C der o. g. Richtlinie „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ zu erfolgen.
- 5.33 Die zur Auswertung nach Anhang B erforderliche Parametrierung ist bei der Kalibrierung der Messeinrichtungen unter Beachtung der DIN EN 14181 (Ausgabe September 2004) zu ermitteln.
- 5.34 Die Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen sind spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Kalibrierungen bekannt gegebenen Stelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Kalibrierung

und Funktionsprüfung ist nach der VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) durchzuführen.

- 5.35 Die Kalibrierung der Messeinrichtungen ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.
- 5.36 Die Funktionsüberprüfung der Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen ist jährlich zu wiederholen.
- 5.37 Über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Überwachungsbehörde Berichte entsprechend der Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) innerhalb von acht Wochen vorzulegen.
- 5.38 Die Mess- und Auswerteeinrichtungen sind entsprechend den Herstellervorgaben durch geschultes Fachpersonal zu prüfen, zu warten und zu bedienen. Die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind zu dokumentieren.
- 5.39 Nullpunkt und Referenzpunkt sind mindestens einmal im Wartungsintervall nach Nebenbestimmung 5.38 zu überprüfen und aufzuzeichnen. Diese qualitätssichernden Maßnahmen sind nach Nr. 7 der DIN EN 14181 (QAL 3) durchzuführen und zu dokumentieren.
- 5.40 Die Dokumentationen bzw. die gespeicherten Daten nach Nebenbestimmungen 5.7, 5.31, 5.38, 5.39 und 5.42 sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Anforderung an die Wartung

- 5.41 Die Filteranlagen sind entsprechend den Herstellerangaben durch eingewiesenes Personal zu prüfen und zu warten.

- 5.42 In dem Wartungsbuch nach Nebenbestimmung 5.7 ist die Durchführung der Wartung gemäß Nebenbestimmung 5.41 zu dokumentieren.

Immissionsmessungen

- 5.43 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch eine/einen Sachverständigen oder eine sachverständige Stelle die Immissionssituation nach Umsetzung der Maßnahmen beurteilen zu lassen. Hierzu ist eine Immissionsmessung an den für die Prognose der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. (Berichts-Nr.: 12 0700 P) festgelegten Beurteilungspunkten BERZ_1 und BERZ_2 durchzuführen. Über diese Messungen ist ein Bericht zu fertigen. Aus diesem Bericht muss die Immissionssituation nach Umsetzung der Maßnahme hervorgehen. Außerdem ist ein Vergleich der o.g. Prognoseergebnisse mit den ermittelten Immissionswerten durchzuführen. Für die Messungen dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin tätig waren (z. B. für die Erstellung von Prognosen.)

Lärmschutz

- 5.44 Die von dieser Genehmigung erfassten Änderungen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die Geräuschimmissionen des gesamten Betriebs (Feinhütte und Rohhütte) der Berzelius Stolberg GmbH folgende Werte an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten nicht überschreiten:

IP 1	Hammerwald	1
IP 2	Hammerwald	10
IP 3	Waldfrieden	62

tags 57 dB(A)

nachts 42 dB(A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.

- 5.45 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den vorgenannten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und von 45 dB(A) in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 5.46 Eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Ermittlungen nach §§ 26, 28 BImSchG bekannt gegebene Messstelle ist zu beauftragen, bis spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Anlage eine Immissionsmessung an den in Nr. 5.44 genannten Messpunkten durchzuführen. Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, hierüber einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung dieses Berichtes der Überwachungsbehörde unverzüglich und unmittelbar zu übersenden. Für die Messungen dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die tätig waren (z. B. für die Erstellung von Prognosen.)
- 5.47 Die Ermittlung der Geräuschimmissionen hat nach den Vorschriften des Anhangs der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen.
- 5.48 Der Messbericht muss Ziffer A.3.5 des Anhangs der TA Lärm entsprechen.

Abfallrecht/Bodenschutz

- 5.49 Anfallender ggf. kontaminierter Bauschutt ist ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Baurecht

- 5.50 Für das Bauvorhaben ist gem. § 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW ein Nachweis über die Standsicherheit erforderlich, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW aufgestellt oder geprüft sein muss. Der geprüfte Standsicherheitsnachweis

samt dem entsprechenden Prüfprotokoll muss der Bauordnung spätestens vor Baubeginn vorgelegt werden.

- 5.51 Mit dem Standsicherheitsnachweis ist eine von der/dem Statiker/in unterzeichnete Bestätigung einzureichen, nach der die zum Standsicherheitsnachweis gehörigen Planunterlagen mit den genehmigten Planunterlagen übereinstimmen. Bezüglich der Aufstellung und Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist die DIN 4149 Teil 1 - Bauten in deutschen Erdbebengebieten zu beachten. Hierbei ist die Gemarkung Stolberg der (höchsten) Erdbebenzone 3 zugeordnet, das gesamte Stadtgebiet wiederum der geologischen Untergrundklasse R. Außerdem liegt das gesamte Stadtgebiet in der Schneelastzone 2 nach DIN 1055-5 und der Windzone 2 nach DIN 1055-4 (MBI. NRW 2006 S. 616, 617).
- 5.52 Spätestens zum Baubeginn sind der Bauordnung für den Sonderbau nach § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW:
- ein/e Fachbauleiter/in für den Brandschutz zu benennen, die/der darüber zu wachen hat, dass das genehmigte Brandschutzkonzept (Eger, Erkelenz (Vorgangsnummer: 03-43-1451) vom 30.10.2012) während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden. Als für die Fachbauleitung geeignet, sind vor allem die Personen anzusehen, die Brandschutzkonzepte aufstellen dürfen, also insbesondere staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes.
 - ein/e Fachbauleiter/in für die Umsetzung der erforderlichen Baumaßnahmen zu benennen.

Ein Wechsel dieser Personen während der Bauausführung ist der Bauordnung umgehend mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).

- 5.53 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den vorgenannten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.

Brandschutz

- 5.54 Das Brandschutzkonzept des Brandschutzbüros Eger, Erkelenz (Vorgangsnummer: 03-43-1451) vom 30.10.2012 ist bis zur abschließenden Fertigstellung gemäß § 9 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) zu ergänzen und fortzuschreiben. Dies gilt insbesondere für die Angaben zur Lüftungsanlage und Leitungsführungen sowie für die Feuerwehrpläne.
- 5.55 Die Feuerwehrpläne sind - nach vorheriger Absprache mit der Brandschutzdienststelle, Herr Litzel, Tel.: 02402/1275-1230 - in 4-facher Ausfertigung und zusätzlich als PDF-Datei spätestens bis zur abschließenden Fertigstellung der Feuerwehr Stolberg zu überlassen.

6 Hinweise

- 6.1 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 6.2 Wesentliche Änderungen, die sich nachteilig auf die Schutzgüter auswirken können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.

- 6.3 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6.4 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 6.5 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadens-Anzeige-Verordnung) (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) ist zu beachten.
- 6.6 Für jede der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 der Baustellenverordnung (BaustellV) genannten Baustellen ist dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln die nach der Baustellenverordnung vorgeschriebene Vorankündigung zu übermitteln. Es handelt sich hierbei um Baustellen, bei denen die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigten gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.
- 6.7 Für die Bauüberwachung einschließlich Bauzustandsbesichtigung erhebt die Stadt Stolberg Gebühren nach dem Gebührengesetztes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011). Diese werden zu einem späteren Zeitpunkt separat festgesetzt.

Antragsunterlagen

lfd. Nr.	Inhalt
1.	Kurzbeschreibung
2.	Anschreiben vom 22.12.2012
3.	Inhaltsverzeichnis
4.	Einzelanträge
5.	Allgemeines
6.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
7.	Luftreinhaltung
8.	Geräusche
9.	Erschütterungen
10.	Herkunft und Verbleib von Abfällen
11.	Wasserwirtschaft
12.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
13.	Schutz vor arbeitsbedingten Gefahren
14.	Energieverwertung
15.	Baumaßnahmen
16.	topographische Karte
17.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl.I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter <http://www.egvp.de> aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten ver­ säumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet wer­ den.

Im Auftrag

gez.

Morjan